

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1958

Ausgegeben am 8. März 1958

2. Stück

2. Verordnung: Anerkennung einer Ö-Norm über Abscheider für brennbare Flüssigkeiten.

3. Kundmachung: Festsetzung eines öffentlichen Landungsplatzes am Donaustrom.

2.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 4. Februar 1958, betreffend die Anerkennung einer Ö-Norm über Abscheider für brennbare Flüssigkeiten.

Gemäß § 9 Absatz 1 des Wiener Garagen-gesetzes, LGBl. für Wien Nr. 22/57, wird verordnet:

Die Ö-Norm B 5101 — Abscheider für brennbare Flüssigkeiten — vom 7. Dezember 1953 wird anerkannt.

Der Landeshauptmann:

Jonas

3.

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 24. Februar 1958, betreffend die Festsetzung des öffentlichen Landungsplatzes am Donaustrom zwischen Strom-km 1918,800 und 1918,550 r. U.

Auf Grund des § 56 der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit den Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Land- und Forstwirtschaft, betreffend schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die fließenden Gewässer (Flußschiff-fahrtsverordnung), BGBl. Nr. 98/1937, wird die Uferstrecke des Donaustromes zwischen Strom-km 1918,800 und 1918,550 r. U. als „Warte-lände für Zugschiffe und Schleppe bis zu einer Breite von 25 m“ festgesetzt.

Der Landeshauptmann:

Jonas

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Drucksortenverlag der Städtischen Hauptkasse, I., Neues Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, I., Wollzeile 27a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.